

II. Form der Beschlüsse der Bundesversammlung¹ (Art. 140 und 141, 163-165 BV)

Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 140 und 141 sowie 163-165, welche Beschlüsse der Bundesversammlung in welche Erlassform zu kleiden sind und welche dem Referendum unterstehen. Weitere Bestimmungen zu den Erlassformen finden sich in Art. 4, 7 und 8^{bis} GVG. Es sind folgende Erlassformen der Bundesversammlung zu unterscheiden:

- *Bundesgesetze*: Sie enthalten rechtsetzende Bestimmungen und unterstehen dem Referendum. Dieses ist grundsätzlich fakultativ. Für dringliche Bundesgesetze gilt ein nachträgliches Referendum; falls sie keine Verfassungsgrundlage haben, ist das Referendum obligatorisch.
- *Bundesbeschlüsse*: Sie enthalten nicht rechtsetzende Bestimmungen:
 - Einfache Bundesbeschlüsse unterstehen nicht dem Referendum.
 - Referendumpflichtige Bundesbeschlüsse: Soweit die Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung dies besonders vorsieht, unterstehen sie dem fakultativen Referendum.
- *Verordnungen der Bundesversammlung*: Sie enthalten rechtsetzende Bestimmungen, unterstehen aber nicht dem Referendum.

Das *Hauptkriterium* der Zuordnung zu einer Erlassform ist die Referendumpflicht. Des Weiteren ist entscheidend, ob ein Erlass rechtsetzende Bestimmungen enthält. Dass der Begriff des «Erlasses» in Art. 163 BV sehr weit verstanden wird - er umfasst auch einfache Bundesbeschlüsse - und keine präzisere Definition gewählt wurde, ist in der Lehre teilweise auf Kritik gestossen (vgl. GEORG MÜLLER, Formen der Rechtssetzung, S. 251 f.).

¹ Vgl. Häfelin Ulrich/Haller Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, S. 530 ff.